

Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. ausfüllen!

Absender

Landratsamt Zwickau
Amt für Kreisentwicklung, Bauaufsicht
und Denkmalschutz

Postfach 10 01 76
08067 Zwickau

Anzeige nach § 12 Abs. 1 Satz 2 Sächsisches Denkmalschutzgesetz

Antragsteller

Firma, Verein, Gemeinde

Ansprechpartner

Vorname

Nachname

Anschrift

PLZ

Ort

Straße

Hausnummer

Telefonnummer

E-Mail

Anschrift entspricht Denkmaladresse

Eigentümer

Der Antragsteller ist Eigentümer des Objekts Ja Nein

Falls nein, sind folgende Felder auszufüllen, alternativ kann die Vollmacht
des Eigentümers als Anlage beigelegt werden.

Vorname

Nachname

PLZ

Ort

Straße

Hausnummer

Telefonnummer

E-Mail

Grundstück

Lage

Stadt/Gemeinde/Ortsteil

Straße

Hausnummer

Flurstück Nr.:

Gemarkung

Die Übernahme der Verwaltungsgebühr erfolgt durch

Eigentümer

Antragsteller

Antrag auf denkmalrechtlich Genehmigung
Stand Mai 2021

Bei dem Bauvorhaben handelt es sich um

eine Wiederherstellung oder Instandsetzung nach einem außergewöhnlichen Ereignis, insbesondere einer Naturkatastrophe, gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 SächsDSchG (erste Alternative)

geringfügiges Vorhaben nach § 12 Abs. 1 Satz 2 und Satz 4 SächsDSchG (zweite Alternative)

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beigefügt

Vollmacht des Eigentümers

Flurkarte

aktuelle Fotos (Ansichten, Details)

Allgemeine Hinweise:

Nach § 12 Abs. 1 S. 1 Sächsisches Denkmalschutzgesetz (SächsDSchG) darf ein Kulturdenkmal nur mit Genehmigung der Denkmalschutzbehörde

1. wiederhergestellt oder instand gesetzt werden,
2. in Erscheinungsbild oder Substanz verändert oder beeinträchtigt werden,
3. mit An- und Aufbauten, Aufschriften oder Werbeeinrichtungen versehen werden,
4. aus seiner Umgebung entfernt werden,
5. zerstört oder beseitigt werden.

Gemäß § 12 Abs. 1 S. 2 sind die Wiederherstellung oder Instandsetzung von Kulturdenkmälern, die aufgrund außergewöhnlicher Ereignisse, insbesondere Naturkatastrophen, zerstört oder beschädigt wurden (erste Alternative) sowie geringfügige Vorhaben (zweite Alternative) der Denkmalschutzbehörde abweichend von § 12 Abs. 1 S. 1 SächsDSchG schriftlich anzuzeigen; dies gilt nicht für Kulturdenkmale im Sinne des § 2 Abs. 5 Buchst. g SächsDSchG (archäologische Kulturdenkmale).

Der Begriff des geringfügigen Vorhabens wird im Gesetz definiert:

Ein geringfügiges Vorhaben an einem Kulturdenkmal ist die Beseitigung von Schäden und Mängeln an einzelnen Teilen des Kulturdenkmals zur Herstellung eines denkmalverträglichen Zustandes. Es umfasst insbesondere die Ausbesserung von Bauteilen nach üblicher Abnutzung oder Schädigung z.B. durch Witterungseinflüsse einschließlich einer erforderlichen Ergänzung oder Auswechslung von Bauteilen nach üblicher Abnutzung oder Schädigung z.B. durch Witterungseinflüsse einschließlich einer erforderlichen Ergänzung oder Auswechslung von Bauteilen. Ein geringfügiges Vorhaben ist z.B. die Ausbesserung von Fehlstellen in Wandanstrich oder -putz und das Nachstecken beschädigter und fehlender Dachziegel. Es muss sich um Maßnahmen handeln, die die Wesensart des Gebäudes nicht verändern und lediglich dazu dienen, das Gebäude in einem verträglichen Zustand zu erhalten. Nicht erforderlich ist, dass die Maßnahmen üblicherweise wiederkehrend erfolgen.

Mit der Durchführung der Maßnahme kann begonnen werden, wenn die Denkmalschutzbehörde nicht innerhalb von drei Wochen nach Eingang der Anzeige bei der Behörde schriftlich gegenüber dem Anzeigenden erklärt, dass ein Genehmigungsverfahren durchzuführen ist. Die Entscheidung darüber obliegt der Denkmalschutzbehörde.

Erklärung:

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben wird versichert.

Dem Antragsteller ist bekannt, dass die Arbeiten erst nach der Genehmigung begonnen werden dürfen.

Datum, Unterschrift, Antragsteller

Datum, Unterschrift, Eigentümer

Dienstsitz:
Landratsamt Zwickau
Amt für Kreisentwicklung, Bauaufsicht und Denkmalschutz
Gerhart-Hauptmann-Weg 2
09371 Glauchau

E-Mail: bau@landkreis-zwickau.de
Telefon: 0375 4402/25200